

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Biederitz **(Hundesteuersatzung – HundeStS)**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und auf Grund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i.d.F.d.B. vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 16.03.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Biederitz

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Biederitz erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Biederitz. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (2) Eine Hundehaltung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig, d.h. länger als zwei Monate, einem oder mehreren Menschen zugeordnet ist, unabhängig davon ob sich diese zu einer Vereinigung zusammengeschlossen haben oder nicht. Auf die zivilrechtliche Form sowie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Hundehalter ist jede natürliche oder juristische Person, die einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen in eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb, Institution oder Organisation aufgenommen hat.
- (3) Hundehalter ist auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei zusammenhängenden Monaten überschreitet.
- (4) Alle in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, einer Institution oder Organisation aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Hundesteuerschuld. Hundesteuerpflichtig ist grundsätzlich jedes über Einkommen verfügende Mitglied eines aus mehreren Personen bestehenden Haushaltes, Wirtschaftsbetriebes, Institution oder Organisation sein, in dem ein oder mehrere Hunde aufgenommen wurden.

§ 4 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 3 Abs. 3 dieser Satzung beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder der Halter verzieht. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der in § 13 Abs. 2 dieser Satzung genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Gemeinde Biederitz eingeht.
- (4) Wenn ersthafte Gründe glaubhaft gemacht werden, dass die Meldung nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte und nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Meldung nachgeholt wird, kann auf Grundlage der allgemeinen Verfahrensvorschriften die Abmeldung auch rückwirkend erfolgen.

§ 5 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraums, entsteht die Steuerschuld mit dem 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen. Bereits geleistete Steuern werden nur auf Antrag erstattet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird als Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (3) Nachgeforderte Beträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

§ 7 Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

1.	für den ersten Hund	75,00 Euro
2.	für den zweiten Hund	125,00 Euro
3.	für den dritten und jeden weiteren Hund	250,00 Euro
4.	für einen gefährlichen Hund	500,00 Euro
5.	Zwingersteuer	130,00 Euro
- (2) Gefährliche Hunde i.S. von Abs. 1 Nr. 4 sind solche Hunde, die unter § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG) fallen. Zu diesen gefährlichen Hunden zählen neben den bereits als gefährlich eingestuften Rassen (Pittbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden) ebenso Hunde anderer Rassen, für die die Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde.

- (3) Die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes erfolgt durch die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 1 GefHuG.
- (4) Für Hunde i.S. des Abs. 2, deren Gefährlichkeit im laufenden Jahr festgestellt wird, gilt der Steuersatz nach Abs. 1 Nr. 4 anteilig ab dem 1. des Monats, in dem die Feststellung durch die Sicherheitsbehörde erfolgte.
- (5) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 9 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 10 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiungen nach § 9 oder Steuerermäßigung nach § 10 gewährt werden.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind; entsprechende Nachweise sind bei Antragstellung vorzulegen;
 2. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind;
 3. der Antragsteller in den letzten fünf Jahren nicht wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, welche im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung steht, rechtskräftig bestraft wurde. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.
- (3) Steuervergünstigungen werden von dem 1. des Folgemonats gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Die Steuervergünstigung kann zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller die Erklärung nach Abs. 2 Nr. 2 oder 3 falsch abgegeben hat. Die Steuervergünstigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung nach Abs. 2 Nr. 2 oder 3 rechtfertigen würden.
- (5) Die Steuervergünstigung entfällt in den Fällen, wenn der Hund als gefährlicher Hund i.S. von § 7 Abs. 1 Nr. 4 einzustufen ist.

§9 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten
 1. eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe sonst hilfebedürftiger Personen dient. Sonst hilfebedürftige Personen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „H“ oder „GL“ besitzen;
 2. von Hunden, die von ihrem Halter nachweislich aus einem Tierheim übernommen wurden. Die Steuerbefreiung wird auf 24 Monate befristet und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen wurde. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn der Hund innerhalb eines Jahres nach der gewährten Steuerbefreiung in ein Tierheim zurückgebracht wird;
 3. von ausgebildeten und zugelassenen Rettungs- und Diensthunden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 4. Gebrauchshunde, die ausschließlich für die Bewachung von Herden verwandt werden, in der erforderlichen Anzahl;
 5. Hunden, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor anerkannten Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivil- und Katastrophenschutz oder für den Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeignete Weise glaubhaft zu machen;

6. Jagdgebrauchshunden von Jagdausübungsberechtigten, sofern die Hunde eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Hunden in Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher geführt und diese auf Verlangen vorgezeigt werden.

§ 10 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für das Halten von
 1. Hunden, die der Bewachung von Gebäuden des Hundehalters dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
 2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen;
 3. Hunden, die nachweislich haftpflichtversichert sind, über einen gültigen Tollwutschutz verfügt, dessen Halter Mitglied in einem Hundesportverein des Verbandes für das deutsche Hundewesen e.V. (VDH) ist und eine Begleithunde- oder höherwertige Prüfung nach den Richtlinien des VDH mit Erfolg abgelegt haben;

§ 11 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.
- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde, die Steuer nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung zu zahlen. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von sechs Monaten von der Steuer befreit.
- (3) Der Hundezüchter hat ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung zu führen und der Gemeinde Biederitz auf Verlangen vorzulegen.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Steuer ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ist die Einziehung der Steuer nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Steuerschuldners.

§ 13 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde Biederitz anzugeben. Hierzu ist die Anlage 1 dieser Satzung zu verwenden und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat diesen innerhalb von 14 Tagen schriftlich, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Biederitz abzumelden. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter verzieht. Im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser

Person anzugeben. Hierzu ist die Anlage 2 dieser Satzung zu verwenden und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

- (3) Entfallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigen (§§8, 9, 10 oder 11), ist der Hundehalter verpflichtet, dies der Gemeinde Biederitz innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

§ 14

Hundesteuermarke, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angemeldet wurde, wird dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke unentgeltlich ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben ist.
- (2) Für eine in Verlust geratene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Die Kosten der Ersatzmarke betragen 10,00 Euro. Wird eine in Verlust geratene Marke wieder aufgefunden, ist die wiederaufgefundene Marke unverzüglich der Gemeinde Biederitz zurückzugeben.
- (3) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (4) Der Hundehalter oder der Hundeführer darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes nur mit der an den Halter ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führen und umherlaufen lassen.
- (5) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke den Vollstreckungs- und Vollzugsbeamten oder einem Beauftragten der Gemeinde Biederitz oder den Polizeibehörden auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 seiner Meldepflicht nicht oder fristgerecht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere
1. gegen § 14 Abs. 4 den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes nicht mit der an den Halter ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt,
 2. entgegen § 14 Abs. 5 den Beauftragten der Gemeinde Biederitz die gültige Steuermarke nicht auf Verlangen vorzeigt,
 3. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 nach Abmeldung eines Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt oder umtauscht,

handelt i. S. d. § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro geahndet werden, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.

§ 39

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Dienstanweisung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01. 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Biederitz vom 28.02.2013 außer Kraft.

Biederitz, den 16.03.2017

Gericke
Bürgermeister